



**Vereinsatzung des 1. Westernclub Spaichingen  
Colorado River Company  
Spaichingen e. V.  
(seit 1982)**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Colorado River Company Spaichingen“ (nachfolgend CRC genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spaichingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Zweck des Vereins ist es die Sitten und Bräuche, die früheren Lebens- und Verhaltensformen des nordamerikanischen Kontinents, praktisch nachzuvollziehen. Sowohl der Club als auch dessen einzelne Mitglieder betreiben die Pflege des Brauchtums, der Kultur, der Geschichte und der Tradition des 18. und 19. Jahrhunderts in Nordamerika.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch:
  - a) das Sammeln und die Herstellung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände des 18. und 19. Jahrhunderts.
  - b) Die Durchführung von Veranstaltungen auf denen diese Lebensweise in der entsprechenden Kleidung nachempfunden wird.
  - c) Den Besuch von Veranstaltungen ähnlich gelagerter Vereine.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann werden, wer:
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder ab 16 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
  - b) die Zustimmung der Vorstandschaft und des Ausschusses zu einem Jahr Probezeit erhält.
  - c) mit der Eintrittserklärung diese Satzung anerkennt und bereit ist, die Clubinteressen zu vertreten und sich die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zuzulegen.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Er ist zur Kenntnisnahme der Clubmitglieder einen Monat im Clubheim auszuhängen. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller zum Mitglied auf Probe.
3. Über die Aufnahme des Mitgliedes auf Probe wird vom Ausschuss entschieden. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses nötig. Die Aufnahme ist gültig, wenn sie dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wurde.
4. Der Ausschuss kann Mitglieder auf Probe auch vor Ablauf der Probezeit aufnehmen oder ablehnen wenn besondere Umstände vorliegen. Diese können u.a. sein: Der Antragsteller ist schon länger im Hobby, hat bereits gezeigt das er/sie die nötigen Voraussetzungen (Kleidung, Kenntnisse) erfüllt, hat sich etwas zuschulden kommen lassen oder gegen die Club-Grundsätze verstoßen.
5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die CRC erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 **Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an die CRC und auf die Benutzung ihrer Einrichtungen. Eine Niederschlagung einer eventuell bestehenden Schuld ist damit nicht verbunden.

### § 5 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sowie Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 6 **Gebrauch von Waffen**

Das Führen und der Gebrauch von Schusswaffen aller Art richten sich ausschließlich nach den gültigen rechtlichen Vorschriften.

## **§ 7 Verwaltung des Inventars und Vermögens**

1. Die Gegenstände des Vereins-Inventars sind Eigentum der CRC ( falls nicht von Mitgliedern zur Verfügung gestellt) und werden in einer Inventarliste geführt. Zur Pflege und Erhaltung des Inventars wird ein Ausschussmitglied (Platzwart) gewählt.
2. Die Verwaltung des Vermögens der CRC und die Führung der Kassen-Geschäfte stehen dem Kassierer zu. Er ist dabei an die Beschlüsse und Richtlinien der Gesellschaftsorgane gebunden. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, sie buchungstechnisch zu erfassen und mit Belegen nachzuweisen, Berichte zum Vermögensstand zu führen, sowie die Kassen-Unterlagen zu verwahren.
3. Die Kassengeschäfte werden am Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorgelegt. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

Alle Organe des CRC üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Mitglied dürfen, außer der Erstattung vorausgelegter Unkosten (nur gegen Quittung), irgendwelche Zuwendungen getätigt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
2. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier leiten die Geschäfte und vertreten die CRC gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstände zusammen sind vertretungsberechtigt.
3. Jeder Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Ausschuss einen Ersatz bestimmen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vereinsausschuss**

1. Er besteht aus dem Vorstand sowie vier Amtsträgern und bis zu vier Beisitzern mit beratender Funktion.
2. Die vier Amtsträger sind:
  - a) Schriftführer
  - b) Platzwart
  - c) 2 Kassenprüfer
3. Die Beisitzer werden den folgenden Amtsträgern zugeordnet und sollen diese bei Ihren Aufgaben unterstützen:
  - a) 2. Vorsitzender
  - b) Kassierer
  - c) Schriftführer
  - d) Platzwart

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschuss-Mitglieder mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Jedes Ausschussmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beisitzer können auch vom Ausschuss gewählt werden wenn in der Mitgliederversammlung der Beisitzer nicht gewählt wurde.
6. Jedes der 11 Ausschussmitglieder hat eine Stimme im Ausschuss.
7. Sitzungen des Ausschusses kommen nur auf Einladung eines Ausschussmitgliedes zustande und finden unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes statt.
8. Der Vereinsausschuss muss so beschaffen sein, dass die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleistet ist. Der Vereinsausschuss hat über alle Gegenstände zu beraten und zu beschließen, die der Vorstand oder ein Ausschussmitglied an Ihn richtet.
9. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande wenn in dieser Satzung nicht anders definiert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.
11. Fällt ein Ausschuss-Mitglied wegen Tod, Rücktritt oder dergl. aus, ist der Ausschuss berechtigt einen Ersatz zu wählen der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.
12. Bei einer Ausschuss-Sitzung müssen mindestens sechs Mitglieder anwesend sein.

#### **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Monat eines neuen Geschäftsjahrs durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung.
  - b) die Entlastung der Amtsträger.
  - c) die Wahl / Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen behandelt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1., bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Alternativ muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, jedoch nicht Mitglieder auf Probe.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Ist durch diese Satzung nichts anderes definiert entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleitenden Vorstandes den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Rechte & Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten, die Anlagen und Einrichtungen der CRC zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Es ist Pflicht, an den Veranstaltungen und Festlichkeiten des Clubs sich in Tracht zu beteiligen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern soll unter dem Zeichen bester Kameradschaft aufgebaut sein. Private Zwistigkeiten sind, soweit sie die Interessen des Clubs nicht berühren, vom Club fernzuhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die CRC in ihren Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, sowie die Anordnungen des Clubs zu respektieren. Für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden ist dem CRC Schadenersatz zu leisten.
4. Die Beiträge sind pünktlich zu leisten.
5. Mitglieder, die die Clubinteressen schädigen, sich in die Gemeinschaft nicht einordnen können oder gegen den gesellschaftlichen Anstand verstoßen, können ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen sind unter Angabe der Paragraphen in der Tagesordnung bei der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Stimmberechtigten, die die Änderung bejahen, sind namentlich festzustellen und in der Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung erfolgt:
  - a) wenn die Anzahl der Mitglieder auf weniger als drei abgesunken ist
  - b) wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Clubs ist etwa noch vorhandenes Inventar oder Vermögen für gemeinnützige oder ähnliche Zwecke zu verwenden.
3. Gemäß dem Vertrag mit der Stadt Spaichingen ist das Clubgelände zurückzubauen in den ursprünglichen Zustand. Der Rückbau des Geländes ist durch alle Mitglieder zu tragen oder durchzuführen.